



## **Vereinsatzung des Turn- und Spielvereins Wülferode von 1921 e. V.**

Stand 22.04.2023

### **Vorbemerkung**

Soweit im folgenden Text Bezug auf Personen genommen wird, wird zum Textverständnis und zur besseren Lesbarkeit wie folgt verfahren:

Der Einfachheit halber sind alle Personen gleichermaßen geschlechtsunspezifisch gemeint.

### **1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen: Turn- und Spielverein Wülferode von 1921 e.V.. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr. 2564 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Hannover-Wülferode. Seine Vereinsfarben sind Rot-Weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **2. Zweck, Grundsätze und Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in seiner Gesamtheit und dessen Ausbreitung sowie der Jugendpflege. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Pflege der vorhandenen Sportanlagen und -einrichtungen verwirklicht. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt überwiegend durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **3. Mitgliedschaft in den Verbänden**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen.

#### **4. Gliederung des Vereins**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung (Sparte) gegründet werden.

#### **5. Erwerb der Mitgliedschaft**

5.1 Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche sowie jede juristische Person werden, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands erworben. Dieser Beschluss sowie die Höhe des Monatsbeitrags und ggf. einer Aufnahmegebühr wird dem Mitglied mitgeteilt. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

5.2 Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

5.3 Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod.

6.2 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Kalendermonats zulässig.

6.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

6.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied gegen Zustellungsnachweis zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erfolgen. Die turnusmäßig nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6.5 Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

- 6.6 Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit dem keine Altersbeschränkung entgegensteht,
- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

- 7.2 Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten,
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- die von der Mitgliederversammlung in Höhe und Fälligkeit bestimmten Beiträge zu entrichten,
- in allen aus der Mitgliedschaft des Vereins erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Vereinsmitgliedern oder zu Mitgliedern der in Punkt 3 genannten Organisationen, vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges die in dieser Satzung vorgesehenen Schritte einzuleiten sowie das Sportgericht der in Punkt 3 genannten Organisationen in Anspruch zu nehmen.

## **8. Mitgliedsbeiträge**

- 8.1 Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- 8.2 Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **9. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Jugendversammlung gemäß Punkt 13.

## **10. Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Die Einladung für die Mitglieder muss vom Vorstand per Mail oder auf der Homepage des TSV Wülferode mit einer Frist von 2 Wochen unter Ankündigung der Tagesordnung einberufen werden; Mitglieder ohne e-Mail Anschluss werden schriftlich eingeladen.

- 10.2 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll insbesondere folgende Punkte enthalten:
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - Bericht des Vorstands,
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstands, Wahl des Vorstands gemäß Punkt 11,
  - Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
  - Festsetzung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen und deren Fälligkeit,
  - Ehrungen,
  - Anträge.
- 10.3 Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 10.4 Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- 10.5 Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des neu zu fassenden Textes im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 10.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung und einer Einladung gemäß Punkt 10.1 einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 10.7 An Mitgliederversammlungen dürfen alle Vereinsmitglieder teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Zusätzlich eingeladene Gäste ohne Stimmrecht sind zulässig.
- 10.8 Der oder die Vorsitzende oder bei Abwesenheit der oder die stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 10.9 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Sollten sich mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder enthalten, kommt ein Beschluss nicht zustande.
- Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 10.10 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

10.11 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und nach der Genehmigung auf der folgenden Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Leitung der Versammlung,
- Schriftführung,
- Zahl der anwesenden Mitglieder unter Angabe der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- bei Beschlüssen den Inhalt im Wortlaut, die Art der Abstimmung sowie die Abstimmungsergebnisse.

## **11. Vorstand**

11.1 Der Vorstand besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB:

- 1. Vorsitzender,
- 2. Vorsitzender,
- 3. Vorsitzender,
- Schatzmeister,
- Schriftführer,

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder dieses Vorstandes vertreten.

Die einzelnen Funktionen im erweiterten Vorstand werden vom Vorstand benannt und die ausführenden Personen in der Jahreshauptversammlung gewählt.

11.2 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für die Dauer von zwei Jahre gewählt. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) aus den Vereinsmitgliedern ein neues Mitglied kommissarisch zu berufen.

11.3 Für die Vorstandsämter im erweiterten Vorstand gilt:

- Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Aufgaben/Ämter des erweiterten Vorstandes
- bis zu zwei Personen dürfen in ein Amt gewählt werden, jede hat eigenes Stimmrecht bei Beschlüssen des Vorstands,
- die Vereinigung von bis zu zwei Vorstandsämtern auf eine Person ist zulässig, sie hat einfaches Stimmrecht bei Beschlüssen des Vorstands.

- 11.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. oder 3. Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen sowie sich eine Geschäftsordnung geben. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 11.5 Zur Vorstandssitzung lädt der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. oder 3. Vorsitzenden die Vorstandsmitglieder ein. Die Einladung weiterer Vereinsmitglieder als Berater ist zulässig. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Sitzung wird von ihm, bei seiner Abwesenheit vom 2. oder 3. Vorsitzenden geleitet.
- 11.6 Ist eine Jugendvertretung bestellt, sind deren Sprecher / Sprecherin sowie der Stellvertreter in die Vorstandssitzung einzuladen. Sie nehmen beratend an der Sitzung teil.
- 11.7 Die Leiterinnen bzw. Leiter von eingerichteten Sparten haben ebenfalls das Recht, beratend an der Vorstandssitzung teilzunehmen. Sie werden dazu jeweils eingeladen.
- 11.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 10.9 entsprechend.
- 11.9 Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift mit den Inhalten gemäß Punkt 10.11 anzufertigen, die vom Schriftführer und einem der drei Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und auf der folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

## **12. Kassenprüfung**

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei stimmberechtigte Vereinsmitglieder zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
- 12.2 Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **13. Jugendvertretung**

- 13.1 Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder ab Vollendung des 7. Lebensjahres und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.
- 13.2 Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig, sofern sie in einer Jugendversammlung einen Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, sowie eine Stellvertretung gewählt hat. Ihr können Mittel zur Verfügung gestellt werden, über die sie in dem Falle in eigener Zuständigkeit entscheidet.
- Der Jugendsprecher und dessen Stellvertreter nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- 13.3 Alles Weitere kann in einer Jugendordnung geregelt werden, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

#### **14. Auflösung des Vereins**

- 14.1 Zur Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu dieser Abstimmung erschienen sind.
- 14.2 Sind bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 14.3 Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Niedersachsen e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **15. Inkrafttreten**

Die Vereinssatzung vom 26.01.2008 wurde in der Mitgliederversammlung am 22.04.2023 abändernd beschlossen und tritt am selben Tage in Kraft.

Hannover, 22.04.2023

---

1. Vorsitzender

---

2. Vorsitzender